

LANDEsarBEITSGERICHT NÜRNBERG

6 Sa 249/13

16 Ca 4370/12

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 19.09.2013

Rechtsvorschriften: § 91a ZPO; § 106 GewO

Leitsatz:

1. Ist der Beklagte Rechtsmittelführer, kann er das Rechtsmittel wegen eines erledigenden Ereignisses für erledigt erklären.
2. Stimmt die Partei der Erledigterklärung "unter Verwahrung gegen die Kostenlast" zu, handelt es sich in der Regel nicht um eine bedingte und damit unwirksame Prozesserkklärung; die Partei bringt damit vielmehr zum Ausdruck, dass sie nicht gewillt sei, Kosten des Verfahrens zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, wenn sich das Verfahren tatsächlich unzweifelhaft - hier durch Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis - erledigt hat.
3. Geht es um die Reichweite des Direktionsrechts, ist nicht nur der ursprüngliche Vertrag, sondern sind auch spätere Absprachen der Parteien zu berücksichtigen.

Beschluss:

1. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
3. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.323,81 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten darüber, ob die im Dienstplan zum Ausdruck kommende Anweisung an die als „hauswirtschaftliche Mitarbeiterin“ eingestellte Klägerin, an drei Tagen in zwei Monaten Reinigungstätigkeiten auf Stationen, in denen teilweise schwerkranke und pfl-

- 2 -

gebedürftige Personen untergebracht sind, einschließlich der Reinigung des Sanitärbereichs zu verrichten, wirksam war.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, das arbeitgeberseitige Direktionsrecht erlaube derartige Zuweisungen nicht. Die Klägerin sei nach dem Arbeitsvertrag in Lohngruppe 2/1 als hauswirtschaftliche Mitarbeiterin eingestellt worden. Reinigungstätigkeiten seien nach dem damals geltenden Tarifvertrag MTV-AW II nach Lohngruppe 1 zu vergüten gewesen. Aus diesem Grund sei die Einteilung in den Dienstplan nicht gestattet.

Die Beklagte hat in der Berufung die Auffassung vertreten, Reinigungstätigkeiten gehörten zu den Aufgaben einer hauswirtschaftlichen Mitarbeiterin. Außerdem sei in der damaligen Tarifordnung festgehalten gewesen, dass Reinigungstätigkeiten zur Tarifgruppe 1 gehörten, „soweit nicht höher eingereiht“. Dies sei bei der Klägerin der Fall, weil es sich bei den zugewiesenen Tätigkeiten nicht um einfache, sondern um höherwertige Reinigungstätigkeiten handle. Auch die Lohngruppe 2 habe Beispielstätigkeiten enthalten, die keine abgeschlossene Berufsausbildung erforderten. Die Klägerin habe zudem am 18.02.2010 eine Stellenbeschreibung unterzeichnet, in der auch Reinigungstätigkeiten aufgeführt seien.

Die Klägerin hat bereits in der Klage ausgeführt, zwischen den Parteien sei eine Übereinkunft dahingehend erzielt worden, dass sie Reinigungstätigkeiten in den Stationen nur in extremen Ausnahme- und Notfällen, etwa bei extremen Personalengpässen etwa wegen Erkrankungen, verrichten müsse.

Die Beklagte hat diesen Vortrag bestritten und erklärt, der anwesende Beklagtenvertreter habe diese Vereinbarung nicht endgültig abgeschlossen, sondern erklärt, er könne sich diesen Kompromiss vorstellen, müsse dies aber erst noch absprechen.

Zwischen den Parteien ist unter dem 23.08.2013 ein Vergleich dahingehend zustande gekommen, dass die Klägerin zum 31.08.2013 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Aussagen über den vorliegenden Rechtsstreit enthält die Einigung nicht.

- 3 -

II.

1. Die Parteien haben das Berufungsverfahren übereinstimmend für erledigt erklärt. Die Erledigungserklärung ist zwar zunächst durch die Beklagte erfolgt; dies ist zulässig. Auch der Rechtsmittelführer kann das Rechtsmittel – nicht aber das Verfahren als solches – für erledigt erklären (Nachweise vgl. bei Vollkommer in Zöller, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 91a Rn. 19). Die Klägerin hat dieser Erledigterklärung zugestimmt. Sie hat dies zwar „unter Verwahrung gegen die Kostenlast“ erklärt. Das Berufungsgericht legt diese Erklärung aber nicht als bedingte und damit unzulässige Prozessklärung aus. Zum einen ist davon auszugehen, dass den Prozessbevollmächtigten der Klägerin bekannt ist, dass eine bedingte Prozessklärung nicht zulässig wäre. Zum anderen liegt offensichtlich tatsächlich mit dem Ausscheiden der Klägerin aus dem Arbeitsverhältnis ein erledigendes Ereignis vor. Das Rechtsschutzbedürfnis für die von der Klägerin beantragte Feststellung wäre nunmehr entfallen. Hätte nicht die Beklagte Erledigung des Rechtsmittels erklärt, hätte eine Erledigungserklärung durch die Klägerin erfolgen müssen, um den Prozessverlust zu vermeiden. Schon aus diesem Grund ist der Zusatz „unter Verwahrung gegen die Kostenlast“ lediglich als Hinweis darauf zu sehen, dass die Klägerin sich mit der Zahlung der Kosten des Berufungsverfahrens nicht einverstanden erklärt. Aufgrund der übereinstimmenden Erledigterklärung der Parteien ist entsprechend § 91a ZPO über die Kosten des Berufungsverfahrens zu entscheiden.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind gegeneinander aufzuheben. Die Berufungskammer kann nach dem Sach- und Streitstand nicht erkennen, ob die Klägerin oder die Beklagte im Berufungsverfahren obsiegt hätte. Vielmehr hätte weiterer Aufklärungsbedarf bestanden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Begehren der Klägerin darauf gerichtet war, Einsätze in der Reinigung der Stationen generell zu untersagen, soweit sie schon im Dienstplan vorgesehen sind. Auf die Frage, ob derzeit die hygienischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, kommt es angesichts der weiten, allgemein in die Zukunft gerichteten Antragsfassung nicht an. Darüber hinaus wäre aufzuklären gewesen, welche Bedeutung die Unterzeichnung der Stellenbeschreibung durch die Klägerin besitzt, in der zwar die falsche Berufsbezeichnung enthalten ist, in der aber eindeutig derartige Reinigungstätigkeiten vorgesehen sind. Hierbei wäre es unerlässlich, im einzelnen aufzuklären, was von wem vor der Unterzeichnung

gesprachen worden ist, welche Erläuterungen durch die Beklagtenvertreter und welche Vorbehalte durch die Klägerin gemacht worden sind. Darüber hinaus wäre aufzuklären gewesen, ob die von der Klägerin behauptete spätere Vereinbarung darüber, dass derartige Reinigungstätigkeiten nur in Extremfällen vorgenommen werden müssen, tatsächlich zustande gekommen ist oder nicht. Sowohl die Unterzeichnung der Stellenbeschreibung als auch die Vereinbarung in der Kanzlei der Klägerinvertreter könnten Vereinbarungen über die Abänderung eventueller arbeitsvertraglicher Festlegungen dahingehend bedeuten, dass die Klägerin sich unabhängig vom zuvor bestehenden oder nicht bestehenden Direktionsrecht in bestimmtem Umfang doch zu Reinigungstätigkeiten verpflichtet hätte. Schließlich erscheint dem Berufungsgericht nicht eindeutig, ob nicht extreme Personalengpässe – die Klägerin erklärt selbst, in diesen Fällen habe sie sich zu derartigen Reinigungstätigkeiten bereit erklärt – schon vor der Erstellung des Dienstplanes absehbar sein könnten, so dass der für diese Extremfälle geschuldete Einsatz der Klägerin in den Dienstplan aufgenommen werden könnte. In diesem Fall wäre der gestellte Antrag als zu weitgehend abzuweisen gewesen.

3. All dies zeigt, dass nach derzeitigem Stand ein Obsiegen bzw. Unterliegen der Parteien nicht abschließend prognostiziert werden kann. Dies rechtfertigt es, die Kosten des Berufungsverfahrens gegeneinander aufzuheben.
4. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht kein gesetzlich begründeter Anlass.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

...
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht